

Liestal, 27. Februar 2024/VGD

Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2023/710**

Motion von Markus Graf

Titel: **Notschlachtungen im Baselbiet**

Antrag Vorstoss ablehnen

Begründung

1. Ausgangslage

Um verunfallten Tieren unnötige Qualen zu ersparen, müssen diese Tiere schnellstmöglich behandelt oder getötet werden. Ist eine Behandlung nicht möglich, muss das Tier entweder durch einen Tierarzt euthanasiert oder geschlachtet werden. Die Schlachtung ermöglicht die Verwertung des Tieres als Lebensmittel, erfordert aber, dass im Notfall ein Metzger schnell zur Verfügung steht. Die Motion wirft daher die Frage auf, ob der Bedarf an Notschlachtlokalen und verfügbaren Metzgern durch die bestehenden, von den Gemeinden betriebenen Notschlachtlokale gedeckt wird, oder durch weitere Möglichkeiten, wie den Einsatz mobiler Schlachtanlagen oder der Einrichtung eines Pikettdienstes ergänzt werden muss.

2. Stellungnahme

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt über 14 bewilligte Notschlachtlokale. Zudem stehen den Landwirten nahegelegene Notschlachtlokale angrenzender Kantone zur Verfügung. Dies gewährleistet eine grundsätzlich flächendeckende Abdeckung im Kanton.

Notschlachtungen müssen beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV) zur Durchführung der Fleischkontrolle gemeldet werden. Ein Anstieg der Anzahl durchgeführter Notschlachtungen im Kanton Basel-Landschaft kann in den letzten fünf Jahren nicht festgestellt werden. Der Schluss, dass den Tieren aufgrund bestehender Tierschutzvorgaben mehr Bewegungsraum zur Verfügung steht und deshalb mehr Unfälle mit der Folge von Notschlachtungen passieren, lässt sich aus Sicht des ALV nicht erhärten. Dies vermutlich auch, weil die entsprechenden Stallsysteme geprüft und etabliert sind.

Eine Nachfrage beim Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft hat ergeben, dass bislang keine Probleme gemeldet wurden bezüglich der Verfügbarkeit von Notschlachtlokalen. Entsprechend wird kein Erfordernis zur Änderung der bestehenden Regelung erkannt.

Das Amt für Wald beider Basel weist darauf hin, dass die bestehenden Schlachtlokale auch von der Jägerschaft genutzt werden können, um Wild im Kühlhaus unterzubringen. Auch dem Amt für Wald sind keine Probleme bezüglich der Verfügbarkeit im Bereich der Landwirtschaft bekannt.

Nicht ausgeschlossen wird, dass im Einzelfall kein Metzger auf Abruf für eine Notschlachtung spontan zur Verfügung steht. Dass dies jedoch ein generelles Problem darstellt, kann weder vom

Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, noch vom Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen bestätigt werden.

Die in der Motion aufgezeigten Lösungsansätze (Einsatz mobiler Schlachteinheiten, Einbezug des geplanten Regioschlachthofes Füllinsdorf) lösen aus Sicht des Regierungsrates das Problem der spontanen Erreichbarkeit eines Metzgers nicht. Zudem erscheint dem Regierungsrat bei durchschnittlich 25 bis 30 Notschlachtungen im Jahr, die Einrichtung eines Pikettdienstes für alle bestehenden 14 Notschlachtlokale zur Sicherstellung einer jederzeitigen, flächendeckenden Erreichbarkeit eines Metzgers aufgrund der damit verbundenen personellen Ressourcen sowie Kosten nicht verhältnismässig.

Die bestehende Regelung, welche eine regionale Zuständigkeit der Gemeinden über den gesamten Kanton verteilt vorgibt, stellt aus Sicht des Regierungsrates nach wie vor die praktikabelste Lösung dar, um möglichst regional und auf kurzem Weg ein geeignetes Notschlachtlokal zu erreichen. Eine Änderung der bestehenden Praxis erscheint daher nicht angezeigt respektive wäre nicht geeignet, im Einzelfall bestehende Probleme, einen Metzger ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten zu erreichen, zu verhindern.

Es wird daher die Ablehnung der Motion beantragt.